

# Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 78.

Samstag, den 29. September

1849

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Unter Bezugnahme auf die nachstehende — an das gemeinschaftliche Oberamt gebrachte Bitte ersuchen wir die K. Pfarrämter um Veranlassung einer Kirchen-Collecte.

Die Oberamtspflege wird die eingegangenen Gelder in Empfang nehmen und an Ort und Stelle befördern.

Den 28. Septbr. 1849.

Oberamtmann

Defan

Häberlen.

Werner.

Letztang. (Bitte um milde Beiträge.)

Die hiesige Stadt ist in der Nacht vom 18. auf 19. d. M. von einem schweren Brandunglück heimgesucht worden. Es liegen 25 Gebäude in Asche und einige weitere sind bedeutend beschädigt. 42 Familien haben dadurch ihr Obdach und den größten Theil ihres Eigenthums verloren; 28 derselben sind für ihr Fahrniß-Vermögen nicht versichert. Die meisten sind dürftig und die Noth deshalb im Augenblicke groß. Es fehlt hier gänzlich an milden Stiftungen, die eine Unterstützung gewähren könnten. Der jährliche namhafte Abmangel der Hospitalpflege muß durch Umlage auf die Bürgerschaft gedeckt werden, die ohnedieß bedeutende Lasten zu tragen hat. Wir müssen daher für unsere nothleidenden Mitbürger in einem weitern Kreise um milde Beiträge dringend und herzlich bitten und sind überzeugt, daß sich in jedem Orte, wohin dieser Nothruf dringt, menschenfreundliche Männer finden, die das Werk der Liebe übernehmen und Gaben an Geld, Naturalien und Kleidungsstücken sammeln. Ein besonderer Mangel ist an Bettstücken. Die Beiträge bitten wir entweder an die hiesige Stadtpflege oder an den Bezirks-Cassier des Wohlthätigkeits-Vereins, Oberamtspfleger Fasnacht einzusenden. Wir werden öffentliche Rechnung ablegen.

Den 22. September. 1849.

Im Namen der bestellten Unterstützungs-Commission:

Oberamtmann  
Grüßmann.

Defan und Stadtpfarrer  
Schneider.

Stadtschultheiß  
Abernd.

Bezirkscassier  
Oberamtspfleger  
Fasnacht.

Waiblingen. Es wird wiederholt, daß das Herumlaufen im Feld mit der Absicht zu jagen, bei Strafe verboten ist. Die Ausübung des Jagdrechts ist nunmehr der Stadtgemeinde auf 6 Jahre übertragen, und es hat der Stadtrath die Jagd auf diese Zeit an

Posthalter Hess

unter der Bedingung verpachtet, daß derselbe nicht weiter als 4 Theilhaber annehmen darf, und daß die Person der Theilhaber dem Stadtrath namhaft gemacht und dessen Genehmigung unterstellt werden muß.

Stadtrath.

Waiblingen. Die noch im hintern Wald aufgesteckte eichene und buchene Stumpen werden am Montag den 2. Oktbr. Nachm. 2 Uhr an den Meistbietenden verkauft. Es werden auch Auswärtige bei dem Kauf zugelassen. Man versammelt sich am Buocher Haag.

Stadtrath.

Waiblingen. Das Fangen und Schießen der nicht nur ganz unschädlichen sondern sehr nützlichen Singvögel ist längst bei Strafe verboten. Möchten doch die Eltern und Lehrer das Ihrige beitragen, daß die Scheu vor Ueberretung dieses schon in der Sittlichkeit begründeten Verbots, in die Herzen der Kinder und Jünglinge eingepflanzt wird.

Stadtrath.

Eßlingen.

Eine große Parthie neue, von sehr dünnen mindestens 6 Jahre altem Holz auf's pünktlichst gefertigte, wie auch ältere jedoch noch ganz gute meist große (bis zu 26 Eimer) in Eisen gebundene Fässer verkauft nächsten Mittwoch den 3. Oktbr. vor seinem Hause bei dem Hasenmarkt Mittags 1 Uhr im Aufstreich.

L. Falch,  
Küfermeister.

Waiblingen. (Güter zu verpachten)  
 Der Unterzeichnete ist beauftragt nachbe-  
 nannte Güter zu verpachten, und zwar  
 Die Hälfte an 2 Brtl. 1/2 Achl. unter dem  
 schmalen Pfad neben Leber Bauer;  
 2 Brtl. am Rommelshäuserweg neben Kaiser  
 und Pfander;  
 Die Hälfte an 3 Brtl. 1/2 Achl. im Eisenthal  
 neben Böser;  
 2 Brtl. an 1 M. 1/2 Brtl. und von 1, an  
 3 1/2 Brtl. auf der Röhle neben dem Ange-  
 wänd;  
 2 Brtl. 1/2 Achl. im Weidach;  
 Wiesen:  
 1 Brtl. im Hirschplan beim Steeg.

Die Pachtlichehaber können Morgen Nach-  
 mittag bei Metzger B ö r i t h Pachtverträge mit  
 mir abschließen.  
 Den 29. Septbr. 1849. auf dem Graben.

Waiblingen

(Güter Verkauf oder Verpachtung.)  
 Für den abwesenden Fritz B ö r i t h Metzger  
 werden am 30. Septbr. Abends 4 Uhr seine  
 ererbten Güter entweder zu verkaufen oder zu  
 verpachten gesucht, von dem Pfleger  
 D ö s e n w i r t h P f l ü g e r.

Einfacher glaubt nichts Unmögliches zu thun,  
 wenn er aus Veranlassung neuerer Vorfälle  
 folgende aus unsern Gesetzen sich ergebende  
 Sätze veröffentlicht.

Wenn ein öffentlicher Diener, Landjäger  
 oder Polizeidiener die seine Hand auf die Ach-  
 sel legt und zu dir spricht: „Du bist arretirt!“  
 oder verhaftet, so hast du unweigerlich ihm  
 zu folgen; du hast ihm selbst dann zu folgen,  
 wenn du glaubst, der obrigkeitliche Diener sey  
 im Unrecht oder du seiest ein angesehener Bür-  
 ger, müßte könnte dich den andern Tag haben.  
 Du kannst dich in diesem Fall bloß bei der  
 Verdorbe des obrigkeitlichen Dieners beschweren.  
 Folgest du dem Landjäger oder Polizeidiener  
 nicht, so hat er das Recht, entweder in Ver-  
 walt anzukommen und die Verhaftung zu voll-  
 ziehen; lägest du es so weit kommen, daß man  
 dich fortziehen — schleppen oder gar tragen  
 muß, so bist du schon dem Strafgesetz verfallen,  
 und hast Gefängnis bis zu 2 Monaten verurtheilt  
 (Art. 173 des Straf-Gesetzbuchs). Vergißest  
 du dich soweit, daß du dich der rechtmäßigen  
 Gewalt gegen dich auch Widerstand entgegen  
 sezt, drobst du z. B. mit Gewalt, oder theilst  
 du gar Stöße, Streiche gegen eine — der dich  
 verhaftenden und fortführenden Personen aus,  
 kurz, verübst du Thätigkeiten gegen eine solche  
 Person, so bist du der Widerzeugung schuldig  
 und hast Gefängnisstrafe die sich je nach der  
 Größe deines Widerstands bis auf 2 Jahre er-

Waiblingen. Ein 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Eimer haltendes  
 rundes in Eisen gebundenes Faß in gutem  
 Zustand, sammt Lager hat zu verkaufen  
 G o t t l e b J a n n i n g e r.

Winnenden

Bei der letzten dahier stattgehabten land-  
 wirtschaftlichen Versammlung wurde im Gast-  
 hof zum Hirsch eine Klappe zurück gelassen, da-  
 gegen eine andere ganz neue vermisht; da es  
 nun doch eine geraume Zeit und der Unterschied  
 zu groß ist zudem, daß die Abhandene mit ei-  
 nem Sturmband und inwendig auf dem Schild  
 mit einem kleinen + bezeichnet ist, so hofft man  
 um so gewisere Zurückgabe derselben bei

Oberamts-Thierarzt  
 S e y b o l d

Redarems. Fässer, solche stark in  
 Eisen gebundene im Gehalt von 14, 10 und  
 4 1/2 Minern verkauft, aus Auftrag  
 P a m m w i r t h C y p i n g e r.

Waiblingen. Montag den 1. Oktober  
 Vormittags 8 Uhr öffentliche Sitzung des Stadt-  
 raths und Bürger-Ausschusses in Gemeinde-  
 Angelegenheit.

strecken kann, zu erwarten (Art. 171 u. 172 des  
 Straf-Gesetzbuchs).

So gut es nach dem bisherigen für dich ist,  
 dem Polizeidiener zu folgen, so rathsam ist es  
 auch, einem Verhafteten nicht zu helfen; willst  
 du einen Kameraden befreien, reichst du z. B.  
 den Polizeidiener weg, daß dein Kamerad ent-  
 springen kann, so brecht dir das Gesetz eine  
 Gefängnisstrafe die sich nach Umständen bis zu  
 8 Jahr Arbeitshaus erstrecken kann.

Hast du gar den unglückseligen Einfall dei-  
 ne anderer Freunde zusammen zu rufen, daß sie  
 dir helfen deinen Kameraden zu holen und zu be-  
 freien, verlangst ihr dann unter trotzigem Ge-  
 schrey, unter Drohungen ihren Kameraden her-  
 aus — und gebt ihr nicht auf Aufforderung  
 auseinander, so seid ihr — wenn ihr auch nur  
 zehen seid — Aufrehrer, und dem Aufrehrer  
 verra droht das Gesetz (Art. 175 des Straf-  
 Gesetzbuchs), und zwar den Aufrehrern und  
 beistehenden Strafe nicht unter 1 Jahr und den  
 andern Theilnehmern Gefängnis bis zu 8 Mon-

nat. Hast ihr auch das Unglück euren Kameraden  
 zu befreien und ein Unglück ist es im Wahr-  
 heit für euch — was nutzt es? Ihr habt ihn  
 wenn es hoch kommt nur auf eine Nacht be-  
 freit, euch selbst aber auf lange um die  
 Freiheit gebracht, denn nach der Nacht kommt  
 der Morgen und damit für euch große Sorgen.

Ich theile dir diß mit, weil ich es gut mit  
 dir meine, hüte dich für Schaden!

Stuttg. art. Das Regierungsblatt No. 64 vom 27. Sept., enthält eine Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. den Einfluß des Ablösungsge-

setzes vom 14. April 1848 auf das Trägerei-Institut und die Vorkehrungen zur Sicherstellung des Bezugs der Ablösungsschuldigkeiten bei Besitzveränderungen.

**G ü t e r = V e r k ä u f e**

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Auffreiehs.	Bemerkungen.
Schneider Lehre. Daniel Letterschmied. Schuhmacher. Georg Bürkle.	2 1/2 Brit. Aker im ei- fern schmalen Pfad. an einer Scheuer an der langen Gasse. 1 Brit. 13 Rth. Aker im Schrensfeld.	225 fl.	24. Sept. 29. Oktbr.	Mit Stadtrath Stüber kann ein vorläufiger Kauf abgeschlossen werden. 2/3 baar 2/3 in 2 woch- entlichen Ziefern. mit Stadtrath Stüber kann einkauf abgeschl. werden.
Gottfried Böhler Gottlob Tochter- mann, Küfer, Gant- masse. Alt Ludwig Unter- berger, Schuhma- cher.	2 Brit. 1/2 A. Aker beim Dessinger Seele. Fellbacher Weg mit 4 1/2 Eine Bebauung mit Scheuer und Stallung am Beinsteiner Thor. 1 Brit. 13 Rth. Aker im Kleinhepbacher Pfad.	750 fl.	8. Oktober. 15. Oktbr.	mit Stadtr. Pfander kann ein Kauf ab. w. Ebenso. Mit Stadt. Kaufmann F. Nelttern kann ein Kauf abgeschl. werden
Christian Rommel Gantmasse.	Die Hälfte an einer Be- bauung und Scheuer am Beinsteiner Weg nebst 1/2 Brit. Garten. 1 Brit. Aker auf dem Pflaster.	1200 fl. 95 fl.	15. Oktbr.	mit dem Güterpfleger Christian Eisele, Schlossermeister, kön- new Käufe abgeschlossen werden.
Joh. Frdr. Frank, Wittwe.	2 Brit. 1/2 A. Aker im schmalen Pfad. Die Hälfte an 3 1/2 B. 1/2 A. Aker über der Heer- straße mit einem großen Apfelbaum. 1 B. Wiesen be in Heu- weg.	170 fl.	29. Oktbr.	mit Stadtpf. Röhn kann ein Kauf abge- schlossen werden.
Christian Müller Wittwe.	2 B. 4 1/2 R. Aker im Schittelgraben		22. Oktbr.	desgl.
Carl Maier, Na- gelschmid.	1 1/2 B. Garten und Land am Korber Weg.		22. Oktbr.	desgl.
Adam Kost	1/4 an 1 Mr. 1/2 A. beim Bildstöckle.		22. Oktbr.	desgl.
Schuhmacher Jä- ger.	1 B. 1 1/2 A. Aker mit Bäume auf der Wasser- straße.		29. Oktbr.	desgl.
Alt Frdr. Winkler Wittwe.	2 B. Aker im Kleinhep- bacher Pfad.		29. Oktbr.	desgl.

Christian Pfeiderer Zeugmacher.	den 4ten Theil an einer 2stoken Behausung in der kurzen Gasse. Zellg Rommelshausen halben 2 B. linker Hand des Rommelshäuser Wegs. Zelg Schmiden. 2 B. am Schmidemer Weg im schmalen Pfad.	22. Oktbr.	mit dem Güterpfleger Notar Weyffer können vorläufig Käufe abge- schlossen werden.
Die Erben des Jo- hann Georg Bu- bek M. S.	1½ B. ¾ A. Aker am Hegnacher Weg neben Joh. Gaupp. 2 B. im Neustädter Feld 2 B. am Hegnacherweg neben Feldschütz Heinrich. 2 B. Aker im Remser Fußweg neben Waldmül- ler Schnell. 3 B. Weinber im Glen- krent neben Jac. Bürkle's Wittwe. ½ B. 3 A. in Stock- gärten. 1 B. weniger 1½ A. im untern Rosberg. ferner Neustädter Markung: ungefähr 5 B. Weinberg und Baumgut im Guder und in der Dohsenstraße anf Schmidemer Markung ungefähr 2 B. beim Deffinger Seele.	Alle den 15. Oktbr.	mit Christof Bubel, Weingärtner können vorläufig Käufe ab- geschlossen werden.
Debitmasse des Wil- helm Pfeiderer, Bäfer.	die Hälfte an einem 2- stoketen Wohnhaus auf dem Markt. ⅙ an einer Scheuer hin- ter dem Haus. die Hälfte ca. an 3½ B. 4 A. Aker an der Heerstraße gegen die Gans- acker. 2 B. im kleinen Feld gegen dem Kostisol. 1½ B. ¼ im mittlen Grund neben Mezger Friz 1½ B. linker Hand des Rommelshäuser Wegs ne- ben Hutmacher Spaich. 1¾ A. im Rezenbach neben Johannes Uez.	Alle den 29. Oktbr.	mit dem Güterpfleger Notar Weyffer können vorläufig Käufe abge- schlossen werden.